



Ausschussdrucksache 21(4)122 C
vom 23. Januar 2026

Schriftliche Stellungnahme

OSTFw Heiko Stotz, Vorsitzender Luftwaffe - Deutscher Bundeswehrverband, Berlin vom 23.01.2026

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes

BT-Drucksachen 21/3252, 21/3506



Deutscher
BundeswehrVerband
Vorsitzender Luftwaffe

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Stellungnahme
des Deutschen BundeswehrVerbandes
anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen
Bundestages
zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Luftsicherheitsgesetzes**

Berlin, 23.01.2026
Unser Zeichen: VorsLw/Pol

Vorbemerkungen

Seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine vom 24. Februar 2022 ist Deutschland mit einer neuen Bedrohungslage konfrontiert. Ein Angriff auf das NATO-Bündnisgebiet kann nicht mehr ausgeschlossen werden. Trotz enormer Verluste rüstet Russland während des Ukraine-Krieges weiter auf und vergrößert seine Streitkräfte. Pro Monat produziert Russland schätzungsweise 2.900 „Angriffsdrohnen“.

Die Bedrohung durch Russland ist auch für Deutschland und andere EU- und NATO-Mitgliedstaaten nicht mehr nur abstrakt. Schon heute ist unser Land einer großen Bandbreite hybrider Attacken ausgesetzt.

Die Sichtungen von unbemannten Luftfahrzeugen über Liegenschaften der Bundeswehr, über Einrichtungen ziviler Sicherheitsbehörden und über kritischer Infrastruktur treten mit beunruhigender Frequenz auf. Sichtungen in der Nähe von Flughäfen und die dadurch erzwungenen Einschränkungen für den zivilen Flugverkehr haben im vergangenen Jahr der breiten Öffentlichkeit die Bedrohung durch Drohnen vor Augen geführt.

Akteure, die das gesellschaftliche Vertrauen in den liberalen Rechtsstaat und die wehrhafte Demokratie unterminieren wollen, dürfen nicht motiviert werden: Unsere Schwäche ist ihre Stärke. In diesem Sinne müssen Fähigkeits- und Regelungslücken bei der Abwehr von unbemannten Luftfahrzeugen schnell geschlossen werden.

**Deutscher
BundeswehrVerband**
Stresemannstraße 57
10963 Berlin

Tel.: (030) 259 260-0
Fax: (030) 259 260-2999

**Vorsitzender
Luftwaffe**

Tel.: (030) 259 260 2134

E-Mail:
Luftwaffe@dbwv.de

Der Deutsche BundeswehrVerband (DBwV) befürwortet den vorliegenden Gesetzentwurf daher ausdrücklich und begrüßt, dass nun die Handlungsmöglichkeiten der Bundeswehr gegen Drohnen *im Rahmen der Amtshilfe* erweitert werden sollen.

Zur Sicherstellung der *äußeren Sicherheit* und damit insbesondere zur Verteidigung dient der Bundeswehr Art. 87a Abs. 1 und 2 GG als Rechtsgrundlage: Gegen unbemannte Luftfahrzeuge, die von außen in den deutschen Luftraum eindringen, wie Anfang September 2025 russische Drohnen in den polnischen, dürfen die Streitkräfte schon heute wirken.

Für den militärischen Selbstschutz, also zur Abwehr von Straftaten gegen die Bundeswehr und von rechtswidrigen Störungen des Dienstes, die die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte beeinträchtigen, dient den Streitkräften das „Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie durch zivile Wachpersonen“ (UZwGBw) als Grundlage. Das im vergangenen Jahr vom Bundestag beschlossene Artikelgesetz Militärische Sicherheit hat bereits die Befugnisse für das militärische Sicherungspersonal im UZwGBw zur Gefahrenabwehr ausgeweitet – gerade auch vor dem Hintergrund der Bedrohung durch Drohnen eine notwendige Maßnahme. Gegen Klein- und Kleinstdrohnen, die beispielsweise Übungsplätze der Bundeswehr überfliegen, dürfen bereits heute Wirkmittel zum Einsatz gebracht werden.

Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Aus Sicht des DBwV besteht grundsätzlich eine hinreichend klare rechtliche Abgrenzung zwischen den Voraussetzungen eines Einsatzes der Bundeswehr in der Amtshilfe und denen eines möglichen Verteidigungshandelns zur Abwehr fremder Aufklärungs- bzw. Spionagetätigkeit (wie etwa durch Drohnen) im Inneren.

Die vorgesehene Gesetzesänderung in § 13 LuftSiG – die Verlagerung der Einsatzentscheidung für die Streitkräfte bei Amtshilfeersuchen im drohenden regionalen Katastrophennotstand von der Person des Bundesministers der Verteidigung oder seines Kabinettsvertreters auf das Bundesministerium der Verteidigung – wird vom DBwV ausdrücklich begrüßt. Dies ermöglicht eine Straffung der Befehlskette, da Einsatzentscheidungen delegiert werden können. Ebenso begrüßenswert ist, dass das Erfordernis einer Entscheidungsfindung im Benehmen mit dem Bundesministerium des Inneren entfällt, da damit schnellere Entscheidungen möglich sind.

Der DBwV begrüßt ebenfalls die im Gesetzentwurf unter § 15a Abs. 2 LuftSiG neu formulierte Absicht, der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe nach Art. 35 Abs. 2 bzw. Abs. 3 GG die Erlaubnis zu geben, Waffengewalt oder sonstige Wirkmittel gegen unbemannte Luftfahrzeuge einzusetzen. Diese Regelung führt in einer sich zuspitzenden Gefahrenlage und mit Blick auf die rasanten technischen Entwicklungen zu mehr Handlungsmöglichkeiten und -sicherheit.

Eine Unterstützung der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe bleibt auch mit dieser Neuregelung die Ausnahme und nicht der Regelfall. Dem DBwV ist es ein Anliegen, dem Eindruck entgegenzutreten, dass die Bundeswehr künftig regulär – also dauerhaft und ständig – zivile kritische Infrastruktur und vulnerable Orte, wie Flughäfen, Bahnhöfe, Sportstadien, Rechenzentren oder Kraftwerke vor Störungen oder Angriffen durch unbemannte Luftfahrzeuge aus dem Inland schützen kann. Aus historischen Gründen haben die Einsätze der Bundeswehr im Inneren enge Grenzen. Für die Gefahrenabwehr im Innern sind und bleiben die Polizeibehörden von Bund und Ländern verantwortlich.

Wichtig ist aus Sicht des DBwV als Interessenvertretung der Menschen in der Bundeswehr, dass die Zusammenarbeit und die Kommunikationswege zwischen Polizei und Bundeswehr in der Praxis – in jedem Szenario – reibungslos funktionieren und ineinandergreifen, damit Handlungssicherheit gegeben

ist – insbesondere in den Szenarien, in denen nicht unmittelbar klar wird, ob sich eine möglicherweise erforderliche Gegenmaßnahme im Rahmen der inneren oder äußeren Sicherheit ergibt.

Unabhängig von verfassungsrechtlichen Fragen: Weder die Bundeswehr noch die Polizeien verfügen derzeit flächendeckend überhaupt über taugliche Wirkmittel, um Drohnen zeitgerecht und angemessen zu bekämpfen. Wo erforderlich, müssen Fähigkeiten schnellstmöglich auf- und ausgebaut werden.

Unerlässlich ist aus Sicht des DBwV zudem der Blick auf das Personal: Das Schließen der Fähigkeitslücken ist keine rein technische Frage, sondern auch eine personelle. Der neue Wehrdienst allein wird auf absehbare Zeit noch keine spürbare Besserung bringen. Um die Rahmenbedingungen des Dienstes bei der Bundeswehr in Zeiten von Landes- und Bündnisverteidigung zu verbessern und damit den Aufwuchs zu ermöglichen, ist zeitnah ein umfassendes Artikelgesetz notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Stotz
Oberstabsfeldwebel